

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 602/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Chanoch R [REDACTED],
J [REDACTED], Israel, G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 126,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. April 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 1. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat weitergehende Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden verneint. Er ist nicht davon überzeugt, daß beim Kläger verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden vorliegen, die seit dem 1. Januar 1944 seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt haben. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet und das Revisionsgericht nicht nachprüfen kann. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

- 3 -

Auch die Beschwerde zeigt keinen solchen Grund auf. Sie greift in unzulässiger Weise die Beweiswürdigung im Berufungsurteil an und wendet sich im Ubrigen gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Der Tatrichter entscheidet frei darüber, welchem Gutachten der medizinischen Sachverständigen er folgen und ob er weitere Gutachten erheben will.

Dr. Thumann

Henkel

